



---

## BESCHLUSSVORLAGE

**Fachamt/Antragsteller/in**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Rechtsamt	31.08.2020	1754/20 - I/581
-----------	------------	-----------------

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	14.09.2020		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	21.09.2020		
Stadtverordnetenversammlung			

**Betreff:**

**Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für den  
Ortsgerichtsbezirk VII (Nauborn)**

**Anlage/n:**

ohne Anlagen

**Beschluss:**

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar VII (Nauborn) wird

Herr **Heinz Hofmann**, geb. am 12.06.1939,  
Aussiedlerhof, 35580 Wetzlar,

als Ortsgerichtsschöffe vorgeschlagen.

Wetzlar, den 01.09.2020

gez. Wagner

## **Begründung:**

Der Direktor des Amtsgerichts hat mitgeteilt, dass die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen Heinz Hofmann am 29.07.2020 endet.

Nach § 7 des Ortsgerichtsgesetzes (OrtsGG) in der Fassung vom 02. April 1980 (GVBl I S.113) werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Der Ortsbeirat von Nauborn hat Herrn Hofmann zur Wiederwahl vorgeschlagen.

Gemäß § 8 OrtsGG dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Diese Voraussetzungen erfüllt der Vorgeschlagene.

Herr Hofmann hat sich schriftlich bereit erklärt, das Ehrenamt im Fall seiner Ernennung weiter auszuüben.

Für den Vorschlag ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handheben abgestimmt werden.